

absoluter Natur seien, zu beziehen sei, so daß hierdurch das administrative Ermessen sich wesentlich reduciren und maßlose Willkür möglichst ausgeschlossen erscheine.

Da jedoch in den Zwischendeputationen beider Kammern beschlossen wurde, den Raseneisenstein, soweit nicht bereits Verleihung darauf erteilt oder wenigstens Muthung darauf eingelegt ist, von den Vorschriften des Berggesetzes zu erimiren, so erklärte die Regierung ihr Einverständnis hiermit, wie folgt:

Da präsumtiv der meiste in Sachsen vorkommende Raseneisenstein schon gegenwärtig verliehen, somit aber dasjenige Object, welches von der beschlossenen Exemption betroffen wird, von sehr untergeordneter Bedeutung ist, so erscheint es nicht angemessen, eines solchen Objectes wegen sogleich an der Spitze des Gesetzes (§. 1 oder §. 2) eine Ausnahme zu formuliren. Es könnte vielmehr der Geringsfügigkeit der Sache besser entsprochen werden, wenn die fragliche Exemption an das Ende des Gesetzes verlegt und ein Paragraph als

#### §. 181 b

folgenden Inhalts:

„Das Recht zum Auffuchen und Gewinnen des Raseneisensteines ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Für die beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits gemutheten oder verliehenen Raseneisensteingraberereien dagegen kommen die berggesetzlichen Vorschriften in Anwendung.“

aufgenommen, in §§. 1 und 41 aber auf §. 181 b verwiesen würde.

Die Beibehaltung der bisherigen Verfassung für die bereits bestehenden Raseneisensteingraberereien ist durch rechtliche Gründe motivirt. Vom Standpunkte der Verwaltung und insbesondere der Betriebsaufsicht aus würde es, wegen der örtlichen Lage dieser Graberereien in Gegenden, wo kein anderer Bergbau betrieben wird, erwünscht und zur Vereinfachung der Verwaltung dienlich sein, wenn die Aufsichtsführung den Bergbehörden entnommen und den ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen würde; es könnte dies bei der höchst einfachen Betriebsweise ganz unbedenklich geschehen; der einzige Uebelstand, daß eintretendenfalls die Verwaltungsbehörden nach den Vorschriften des Berggesetzes, insonderheit des V. Abschnittes, zu entscheiden haben würden, dürfte keinen Gegengrund abgeben.

Fände dieser Vorschlag Genehmigung, so würde dem §. 181 b noch der Zusatz:

„Die Aufsicht über dieselben ist aber von den ordentlichen Verwaltungsbehörden zu führen.“ hinzuzufügen sein.

Die Deputation conformirte sich mit diesem neuen Regierungsvorschlage und rathet der Kammer an, den Raseneisenstein, soweit er noch nicht verliehen oder wenigstens Muthung darauf nicht eingelegt ist, von der Vorschrift des §. 1 des Berggesetzes zu erimiren und deshalb einen Zusatzparagraphen als §. 181 b des Inhalts aufzunehmen:

#### „§. 181 b.

Raseneisenstein.

Das Recht zum Auffuchen und Gewinnen des Raseneisensteines ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Für die beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits gemutheten oder verliehenen Raseneisensteingraberereien dagegen kommen die berggesetzlichen Vorschriften in Anwendung. Die Aufsicht über dieselben ist aber von den ordentlichen Verwaltungsbehörden zu führen.“

Als Erläuterung hat die Deputation im Einverständnis mit der Regierung zu Absatz 2 vorstehender Fassung zu bemerken, daß unter dem Begriffe:

„berggesetzlichen Vorschriften“

nicht bloß die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sondern auch die des Bergwerksteuergesetzes und etwaige künftige berggesetzliche Vorschriften verstanden sein sollen.

Dafern die Kammer die Annahme des vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 181 b beschließen würde, würde sich erforderlich machen, ferner zu beschließen: dem ersten Absätze der §§. 1 und 2 des Entwurfs anzufügen:

(vergleiche jedoch §. 181 b).

Noch ist von der Deputation zu bemerken, daß die Staatsregierung ihr Einverständnis mit der Deputationsansicht ausgesprochen hat, daß von demjenigen Raseneisensteingraberereien, welcher nach §. 181 b von der Unterstellung unter das Berggesetz ausgenommen sein soll, auch Grubenfeldsteuer nicht weiter zu erheben sein wird.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Wegen verschiedener Ansicht der Regierung und der Zwischendeputation habe ich mich nun zu §. 3 zu wenden.

(§. 3 nebst Motiven siehe L. M. I. R. S. 777.)

Der Deputationsbericht lautet folgendermaßen:

#### Zu §. 3.

Unbestreitbar standen bisher im Königreiche Sachsen dem Staate die Rechte der Auffuchung und Benutzung des Salzes, daher auch der Handel mit Salz als Regal und Monopol zu. Wollte der Staat aufgefundenen Salzquellen nicht selbst benutzen, so erteilte er Privatpersonen Concession dazu. Auf diese Grundsätze basirt, ist die gleiche Bestimmung, welche §. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 enthielt, in den vorliegenden Gesetzentwurf wieder aufgenommen worden.

Da jedoch das Salzmonopol laut der den Ständen unter dem 29. Januar 1867 gemachten Vorlage bei Emanirung dieses Gesetzes bereits aufgehoben sein wird, so drängte sich der Deputation die Frage auf, ob nicht in Folge dessen auch das Staatsmonopol der Auffuchung und Benutzung des Salzes überhaupt aufzuheben sei und es nicht zweckmäßig erscheine, daß das Salz ebenso wie die Kohlen als Eigenthum des Grundbesizers fernerhin zu betrachten sein möchte.

Von Seiten der Regierung wurde der Deputation auf Anfrage eingehalten, daß die Aufhebung des Salzhandelsmonopols ohne Einfluß auf das Salzgewinnungsmonopol, also auf das Salzregal selbst sei, die Regierung daher keine Veranlassung habe, auf das dem Staate zustehende Recht der Salzgewinnung zu Gunsten des Grundbesizers zu verzichten und diesem mit Aufhebung dieses Regalitätsrechtes gewissermaßen ein Geschenk zu machen; daß durch Aufgabe des Salzhandelsmonopols nach Ansicht